

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke,
Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1569 –**

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten mit ausländischem Hochschulabschluss

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach den Garantiefondsrichtlinien für den Hochschulbereich in der Fassung vom 23. November 2001, deren Anpassung an die mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geänderten Rechtsgrundlagen durchgeführt wird, werden für junge Spätaussiedlerinnen und -aussiedler und ausländische Flüchtlinge Zuwendungen zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums vergeben, die von der institutionell geförderten Otto Benecke Stiftung e. V. gewährt werden.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes werden Integrationskurse angeboten, die aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs bestehen. Hinzu kommt ein Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands. Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenpflichtig; für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen sind die Integrationskurse demgegenüber kostenfrei. Eine Verpflichtung zum Besuch eines Integrationskurses besteht etwa, wenn der Ausländer Arbeitslosengeld II bezieht und die Agentur für Arbeit dies angeregt hat. Ferner sind Ausländer zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie in besonderem Maße integrationsbedürftig erscheinen. Nach § 3 Abs. 2 der Integrationsverordnung ist das Kursziel erreicht, wenn sich der Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbstständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann (B 1).

Diese Sprachkenntnisse reichen aber nicht aus, wenn im Herkunftsstaat erworbene Prüfungen oder Titel in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werden und je nach Berufsgruppe oder angestrebter Tätigkeit gegebenenfalls ein Studium, ein Fachsprachkurs oder eine Gleichwertigkeitsprüfung absolviert werden muss.

1. Nach welchen Kriterien werden im Ausland erworbene Berufsausbildungen, Schul- und Studienabschlüsse und erworbene Titel in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, welche Verfahren sind für die Anerkennung zu durchlaufen, welches sind die zuständigen Stellen und inwiefern gibt es zwischenstaatliche Vereinbarungen, die diese Anerkennung erleichtern?

Für die Anerkennung von Berufsausbildungen sind in den Ländern die unterschiedlichsten Stellen zuständig, z. B. Regierungspräsidenten, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern, Ministerien. Einheitliche Regelungen bezüglich der Anerkennung mitgebrachter Berufsabschlüsse gibt es nicht.

Für Schulabschlüsse sind in der Regel die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder zuständig. Einen Anspruch auf Anerkennung der Hochschulreife haben nur Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Andere Zuwanderinnen und Zuwanderer können meist nur im Rahmen einer Studienbewerbung eine indirekte Bewertung ihres Schulabschlusses durch die Hochschulen für den Hochschulzugang erhalten. Falls ihre Vorbildung ausreicht, gibt es bei genügender Studienplatzzahl einen positiven Zulassungsbescheid. Anderenfalls erfolgt eine Ablehnung.

Eine Bewertung des Schulabschlusses für sog. Abiturberufe ist in den meisten Ländern nicht vorgesehen, obwohl für einen Teil der Migrantinnen und Migranten sicher eine berufliche Ausbildung eine Alternative zum Studium wäre.

Für Studienabschlüsse gilt Folgendes: Seit Umsetzung des KMK-Beschlusses (KMK: Kultusministerkonferenz) vom 14. April 2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ in den einzelnen Ländern gibt es keine Umwandlung von akademischen Graden mehr. Bis dahin war aus der Art der Führungsgenehmigung zu erkennen, ob der im Ausland erworbene akademische Grad inhaltlich mit einem hiesigen akademischen Grad gleichwertig war.

Einzelne Länder stellen gegen eine Gebühr eine Bescheinigung über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung mit einem hiesigen Studienabschluss aus. Einige Länder verweisen auf das Urteil des potentiellen Arbeitgebers. Wiederum andere Länder sind dazu übergegangen, nur noch einen Hinweis auf die Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der KMK zu geben. Die Datenbank „anabin“ macht aber in der Regel keine Aussage über eine inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung, sondern gibt nur Auskunft darüber, dass die Ausbildung rein formal einem hiesigen Studienabschlusstyp entspricht. Die ZAB überprüft nicht die Inhalte des ausländischen Studienganges, sondern nur dessen formale Kriterien (Hochschule, Studiendauer, Existenz von Zwischenprüfungen).

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gibt es auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes Sonderregelungen, die allerdings in den einzelnen Bundesländern wiederum unterschiedlich sind. Sie reichen von der formalen Gleichwertigkeitsprüfung bis hin zu besonderen Anerkennungsverfahren für Studienabschlüsse, die mit Staatsexamen enden, zum Beispiel bei Lehrern und Juristen. Bei Ärzten erfolgt die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Rahmen einer Prüfung vor dem Landesprüfungsamt oder der Ärztekammer.

2. Wie hoch ist die Zahl der Migrantinnen und Migranten pro Jahr, die Anerkennungen beantragen?

Nach Informationen des Bundes liegen keine Statistiken auf Länderseite vor.

3. Welche Überlegungen gibt es, die Anerkennung und Gleichstellung von Abschlüssen zu erleichtern?

Aus der Sicht der Bundesregierung wäre es sinnvoll, wenn die Hochschulen wie auch in anderen Ländern der EU entsprechende Bescheinigungen über die inhaltliche Gleichwertigkeit des Abschlusses ausstellen könnten, ohne dass Migrantinnen und Migranten gezwungen wären, sich zunächst um einen Studienplatz zu bewerben, da ein Zusatzstudium dann nicht notwendig ist, wenn eine zuverlässige und für den potentiellen Arbeitgeber nachvollziehbare positive Bewertung vorliegt.

4. Welche Aufgaben werden durch die Otto Benecke Stiftung aufgrund der Garantiefondsrichtlinien durchgeführt?

Die Otto Benecke Stiftung fördert im Rahmen des Garantiefonds Hochschulbereich die Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen, Sonderlehrgängen zur Erlangung der Hochschulreife, Studienkollegs, studienvorbereitende und -begleitende Seminare sowie Maßnahmen des Akademikerprogramms oder vergleichbare Maßnahmen für unter 30-jährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

5. Wie viele Personen hat die Otto Benecke Stiftung seit 2003 aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, Geschlecht, Herkunftsstaat und dem jeweiligen Status in Kursen zur Studienvorbereitung und an welchen Standorten gefördert?

Die im Garantiefonds Hochschulbereich Geförderten gliedern sich wie folgt nach Herkunftsländern auf:

Russland	61	Prozent
Kasachstan	18	Prozent
Ukraine	13	Prozent
Kirgisien	2	Prozent
Usbekistan	1,5	Prozent
andere unter	1	Prozent.

Sprachkurse finden bei Sprachkursträgern, die durch Weiterleitungsverträge beauftragt sind, an zehn Kursorten statt: Hamburg, Hannover, Berlin, Essen, Köln, Kassel, Volkmarsen, Leipzig, Mannheim und Nürnberg. Sonderlehrgänge finden statt in Hamburg, Göttingen, Berlin, Cottbus, Nordhausen, Bitterfeld, Geilenkirchen, Freiberg, Hasselroth, Alzey, Mannheim, Schweinfurt, Würzburg, Stuttgart, Rottweil, Augsburg und Meersburg.

Eine weitere Aufschlüsselung seit 2003 ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

6. Wie viele Personen werden durch die Otto Benecke Stiftung e. V. in Sonderlehrgängen der Länder zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung oder bei der Teilnahme an einem Studienkolleg gefördert?

Es wird auf die Anlage zu Frage 5 verwiesen.

7. In welchem Umfang werden Eingliederungslehrgänge in Form von studienvorbereitenden und -begleitenden Seminaren bzw. studienbegleitenden Hochschulprogrammen zur Ergänzung und Unterstützung der Tätigkeit der Integrationsberater unterstützt?

Die Otto Benecke Stiftung führt im Rahmen ihrer ihr vom Bund übertragenen Aufgaben in den Bereichen Seminar- und Hochschulprogramm ein bundesweites gezieltes Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogramm durch. Das Seminarprogramm bietet bedarfsgerechte Seminare zum Ausgleich von Defiziten aus dem Bereich der Lern- und Arbeitstechnik an. Es vermittelt für den Arbeitsmarkt erforderliche fachspezifische Kenntnisse, reduziert Zugangsschwellen bei der Eingliederung in Hochschule, Gesellschaft und Beruf und verstärkt vorhandene Eigenpotenziale der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es besteht aus einem fachspezifischen Grundprogramm mit den Seminartypen „Englisch“, „Informationstechnik“, „Studieneinführung“, „Testvorbereitung“ und „Leben in Deutschland – interkulturelles Kompetenztraining“ sowie einem überfachlichen Aufbauprogramm mit den Seminartypen „Einstieg in Beruf und Arbeitswelt“ und „Wege in die Selbständigkeit“. Im vergangenen Jahr wurden 830 Seminarplätze (5 035 Teilnehmertage) mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 14 Ländern an 18 Standorten in Deutschland gefördert.

Das Hochschulprogramm vermittelt im Nachgang zu den Sprach- und Abiturvorbereitungskursen Hilfestellungen beim Übergang in das Studium und im Studium selbst, gleicht Bildungsdefizite aus, fördert eigenständiges Handeln der Zuwanderer und sichert die Integration in Hochschule und Gesellschaft. Zu diesem Zweck sind zurzeit an 28 Hochschulstandorten und 33 Hochschulen in ganz Deutschland Teams von Betreuungsstudentinnen und Betreuungsstudenten der Otto Benecke Stiftung (46), Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Hochschulen (27) Integrationsberaterinnen und Integrationsberater der Stiftung eingesetzt.

8. Welchen Umfang haben die Eingliederungshilfen des sog. Akademikerprogramms?

Im Jahr 2005 wurden 6 993 049 Euro und im Jahr 2006 6 984 914 Euro bewilligt. Die Summen setzen sich aus rund 3,9 Mio. Euro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und 3 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zusammen.

9. In welchem Umfang müssen Deutschkenntnisse für die Zulassung zum Studium nachgewiesen werden, und bei welchen Stellen werden die Prüfungen abgelegt?

Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) ablegen. Die DSH kann an den Hochschulen abgelegt werden, der TestDaF an den hierzu lizenzierten Stellen (Sprachkursträger).

10. Gibt es auch bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den oben genannten Integrationsmaßnahmen das Prinzip der Bedürftigkeit?

Im Garantiefonds Hochschulbereich gilt grundsätzlich das Prinzip der Bedürftigkeit, d. h. das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden, ihrer Ehegatten und ihrer Eltern wird angerechnet. Eine Anrechnung entfällt allerdings

während des Besuchs des Sprachkurses und für Ehegatten und Eltern in den ersten drei Jahren nach deren Einreise.

Bei allen Fördermaßnahmen des Akademikerprogramms (AKP) der Otto Benecke Stiftung e. V. ist die Bedürftigkeit eine Grundvoraussetzung. Diese wird sowohl im Hinblick auf die finanzielle Situation der Bewerberinnen und Bewerber als auch auf die Notwendigkeit einer ergänzenden Qualifizierung hin überprüft.

11. Bekommen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse zur Studienvorbereitung bzw. Gleichwertigkeitsprüfungen eine Fahrtkostenerstattung?

Die Fahrtkosten zur regelmäßigen An- und Abreise zum Kursort werden erstattet.

12. Ist während der letzten Jahre ein Rückgang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verzeichnen, und falls ja, worauf ist dieser zurückzuführen?

In den vergangenen zwei Jahren macht sich der Rückgang der Zuwandererzahlen auch im Bereich des AKP bemerkbar, allerdings findet dieser Rückgang zeitlich versetzt statt, da Bewerberinnen und Bewerber sich erst dann beim AKP für weiterführende Maßnahmen anmelden, wenn ihre Deutschkenntnisse hierfür ausreichen. In der Regel werden hierzu ein bis zwei Jahre benötigt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg dieser Maßnahmen, falls positiv, beabsichtigt sie eine Erweiterung des Personenkreises auf alle Migrantinnen und Migranten mit akademischem Hintergrund?

Das seit über 40 Jahren durchgeführte Eingliederungsprogramm des Garantiefonds Hochschulbereich und das seit 20 Jahren bestehende Akademikerprogramm werden positiv beurteilt, da hiermit mehr als 250 000 Zuwanderern die Eingliederung in Studium und Beruf ermöglicht werden konnte.

Im Zusammenhang mit einer kürzlich abgeschlossenen Programmevaluation des AKP, die vorteilhaft ausfiel und die Empfehlungen an die Bundesregierung erbrachte, ist die Willensbildung im Hinblick auf die Erschließung weiterer neuer Teilnehmergruppen des Programms derzeit noch nicht abgeschlossen.

Anlage zu den Fragen 5 und 6

Aufschlüsselung der Förderfälle im Garantiefonds Hochschulbereich von 2003 bis 2005 nach Statusgruppen und Maßnahmen (jeweils männlich/weiblich)

	2003		2004		2005	
	M	W	M	W	M	W
Stipendiaten	2431	3446	2334	3498	2369	3457
Gesamt	5877		5832		5826	
Davon: Aussiedler	1665	2671	1666	2741	1665	2710
Zusammen	4336		4407		4375	
Asylberechtigte	29	27	43	28	36	
Zusammen	56		71		13	
Kontingentfl.	737	748	625	729	668	734
Zusammen	1485		1345		1402	
Maßnahmen:						
Sprachkurse:	1464	2043	1340	2030	1567	2245
Zusammen	3507		3470		3812	
Sonderlehrgänge:	789	1233	725	1196	546	976
Zusammen	2022		1921		1522	
Studienkollegs:	54	38	61	55	45	36
Zusammen	92		116		81	
Akademikermaßnahmen:	124	132	208	217	211	200
Zusammen	256		425		411	

Stipendiaten	2431	3446	2334	3498	2369	3457
Gesamt	5877		5832		5826	

